

Initiative AW3P: Wegweiser Inkasso

Stand 2018



Einleitung

Gegen Ende des Jahres 2008 war ersichtlich, dass abmahnende Kanzleien oder Rechteinhaber bzw. Rechteinhaber mit dem Einzug ihrer vermeintlichen Forderungen Inkassounternehmen beauftragten (Bevollmächtigten), oder diese Forderungen an Inkassounternehmen abtraten (Verkaufen). Zu den genauen Beweggründen möchte ich nicht spekulieren und mich deshalb nur auf das Wesentliche konzentrieren. Bei den durch die Medien geprägten Bildern (wie zum Beispiel ["Inkasso Team Moskau"](#), Gerichtsvollzieher, Schufa-Einträge bzw. Konto- und Lohnpfändung) ist erstaunlicherweise die Angst vor einem Inkassounternehmen i.V.m. um die eigene Bonität größer, als vor einem scharf formulierten Anwaltsschreiben. Der "Wegweiser Inkasso" soll dazu beitragen mit den Inkasso "Ammenmärchen", unberechtigten Drohungen und Vorgehensweisen aufzuräumen. Mit einem laienhaften Abriss der rechtlichen Grundlagen werden die Grenzen eines Inkassounternehmens aufgezeigt, um Ihnen die meist unberechtigte Angst bei der Entscheidungsfindung zu nehmen.

Was ist ein Inkassounternehmen?

In-kas-so, das; -s, -s/(A) In-kas-si italienisch incasso, zu: incassare?= Geld einziehen (meist von Schulden), mittellateinisch incassare, incapsare?= in einen Heiligenschrein aufnehmen, zu lateinisch capsula, Cassa.

Mit Inkasso wird der gewerbliche Einzug von Forderungen gemeint. Beahlt ein Kunde eine Forderung nicht, hat der Gläubiger nach erfolgter Mahnung unter anderem auch das Recht seine Forderung über ein Inkassounternehmen einzutreiben. Hierbei ist zu beachten, dass bei einem Urheberverstoß die Forderung von keiner Gegenleistung des Abgemahnten abhängt. Letzten Endes muss jeder Betroffene sich

im Klaren sein, dass es sich bei den geforderten Abmahnkosten gemäß § 97a Abs.1 UrhG um einen klassischen Fall von Schadenersatz handelt. Der Schaden des Abmahners besteht dabei aus den Anwaltsgebühren, sowie den geltend gemachten Lizenzgebühren (bei einem Verkehrsunfall ist das ähnlich, dort gibt es den Schaden am Fahrzeug, ggf. noch Schmerzensgeld und den Schaden in Form der Anwaltsgebühren).

Der Gläubiger (Abmahner) kann:

- a) ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Forderungen beauftragen (Vollmachtsnachweis) oder
- b) die Forderung direkt an das Inkassobüro verkaufen (Abtretungsurkunde)

Möglichkeiten eines Inkassobüro:

- a) außergerichtliche Mahnung (schriftlich, Telefon, einvernehmlicher Hausbesuch)
- b) Verzugszinsen
- c) gerichtliches Mahnverfahren
- d) Klageverfahren (bei Abtretung) durch einen beauftragten Anwalt

Hinweis:

- ein Inkassounternehmen hat kein Anrecht auf Betreten der Wohnung ohne Zustimmung!
- im Gegensatz zu Gerichtsvollziehern haben Mitarbeiter eines Inkassounternehmens kein Anrecht darauf, in die Wohnung des Schuldners gelassen zu werden. Inkassounternehmen dürfen Schuldner auch nicht unter Druck setzen. Nächtliche Telefonanrufe oder Erkundigungen bei den Nachbarn beispielsweise muss niemand hinnehmen. Gegen derartige Praktiken können sich Schuldner bei dem für das Inkassounternehmen zuständige Amts- oder Landgericht beschweren. In gravierenden Fällen kann auch eine Strafanzeige hilfreich sein.

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 wurde am 08.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet ([BGBl. 2013, 3714](#) ff.) und ist in weiten Teilen am 09.10.2013 in Kraft getreten.

Einen wesentlichen Teil nahmen hierbei die Inkassounternehmen ein, Festlegungen wie

- a) Deckelung der Inkassounternehmen Entgelte auf RVG-Niveau
- b) Gebührenhöchstsätze für Masseninkassounternehmen
- c) Informations- und Darlegungspflichten bei Inkassodienstleistungen (gültig ab 01.11.2014)

Es war ersichtlich, dass diverse Inkassounternehmen nicht immer seriös tätig waren, und sind. Das wollte der Gesetzgeber einschränken, was leider bei Weitem nicht so ganz gelang.

Was für Informationen muss ein Inkassounternehmen bereits mit der ersten Geltendmachung klar und verständlich zu übermitteln:

- a) den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
- b) den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
- c) wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
- d) wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
- e) wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
- f) wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat das Inkassounternehmen ergänzend mitzuteilen:

- a) eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
- b) den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
- c) bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Welche Kosten kann ein Inkassounternehmen berechnen?

Rechtsanwalts-Gebührentabelle gemäß § 13 RVG als Bezugsgröße für Inkassokosten (gilt für Inkassoaufträge ab 01.08.2013).

In Abhängigkeit vom Wert der Hauptforderung (Gegenstandsforderung) ist der Spielraum für die zulässige Inkassovergütung

- 0,5 Nr. 2300 VV RVG (Mindestgeschäftsgebühr) - 1,0 Nr. 3305 VV RVG (Verfahrensgebühr Mahnbescheid) - 1,3 Nr. 2300 VV RVG (Kappungsgrenze normale Geschäftsgebühr)
- dem RVG zu entnehmen.

Zusätzlich dürfen auch Inkassounternehmen jeweils in Rechnung stellen:

- a) 20 % Auslagenpauschale maximal 20,00 EUR (vgl. Nr. 7002 VV RVG)
- b) 19 % MwSt. auf den Gesamtbetrag (vgl. Nr. 7008 VV RVG) fallen nur im nicht-gewerblichen Bereich an, soweit kein Vorsteuerabzug erfolgt.

Für einen Mahn-/Vollstreckungsbescheid erhalten Inkassounternehmen:

- a) eine Vergütungspauschale von 25,00 EUR (nach § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG)

Quelle: [PDF - Informationen zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken \(http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/\)](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/)

Hinweis:

- ein Inkassounternehmen hat - ohne - rechtskräftigen Titel absolut keine rechtliche Handhabe sowie kann definitiv nicht pfänden
- wenn jemand etwas einfordert - muss - er es einklagen

Was ist ein rechtskräftiger Titel?

Ein Titel (lat. titulus) bezeichnet in der Rechtswissenschaft ein verbrieftes Recht, das nicht nur in materiellem Sinne begründet ist und weiterhin besteht, sondern gerade von einer Autorität verifiziert und perpetuiert wurde, um bei uneingeschränkter Anerkennung geltend gemacht werden zu können, ohne dass es weiter hinterfragt werden darf.

Mit einem rechtskräftigen Titel werden zwei Dinge bezweckt:

- a) der "Titel" soll die Forderung vor der Verjährung schützen und
- b) mit vorhandenem Titel können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (wie Lohn- und Gehaltspfändung) eingeleitet und begründet werden

Einen rechtskräftigen Titel erwirkt der Gläubiger, wenn er:

- a) ein Vollstreckungsbescheid beantragt, nach einem nicht widersprochenen Mahnbescheid
- b) ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil durchsetzt
- c) einen rechtskräftigen Verwaltungsakt erlässt (z.B. Finanzamt, Kommunen oder Arbeitsamt)
- d) der Schuldner ein notarielles Schuldanerkennnis unterschreibt.

Der Titel verjährt erst nach 30 Jahren und jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Gläubigers lässt die Verjährung neu beginnen, sodass damit eine dauerhafte Schuldhaftung entsteht.

Soviel zur tristen Theorie, die aber wichtig ist, um die Schreiben und möglichen Drohgebärden eines Inkassounternehmens besser einordnen zu können. Es ist, genau wie beim Erhalt der Abmahnung wichtig zu wissen, um was es geht, was einem möglicherweise erwartet, und wie man angemessen darauf reagieren kann.

Aufgrund der Vielfalt der Forderungsschreiben sowie Anzahl der Inkassounternehmen ist es nicht möglich, jedes Musterschreiben und die mögliche Antwort zu thematisieren. Es ist auch gar nicht notwendig!

Wichtig:

- auf jedes erste außergerichtliche Forderungsschreiben eines Inkassounternehmens muss der Betroffene - wenn diese Forderungen unberechtigt sind - einmal formlos widersprechen. Im Weiteren ist es nicht unbedingt notwendig, bei jedem weiteren Forderungsschreiben, erneut zu widersprechen.

Es genügt insoweit, eine kurze Musterformulierung zu verwenden, wie

[...] Sehr geehrte Damen und Herren,

*ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom [Datum] mit dem Zeichen [Inkassozeichen].
Ich bestreite Grund und Höhe der Forderung und weise diese ausdrücklich zurück.*

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift [...]

Versandform:

- Doppelversand

Versandart:

- E-Mail und wo möglich Telefax
- Einwurfeinschreiben

Hinweis:

- jeweils eine Kopie archivieren plus mögliche Belege
- für den Vorgang (Inhalt, Eintüten, Versand) wird ein Zeuge (egal wer, 18 Jahre +) hinzugezogen, der notfalls diesen Vorgang beidnen kann

Natürlich weiß ich, das Betroffene dazu neigen, entweder ihre vermeintliche juristische Überlegenheit gegenüber dem Inkassounternehmen darstellen zu wollen, oder versuchen einen Roman von Ausreden abzufassen. Beides wäre kontraproduktiv und ist überhaupt nicht notwendig. In der Regel gehen die Inkassounternehmen nicht auf eine Begründung im Einzelfall ein, sondern folgen einer Art "Standard Ablauf". Mit anderen Worten, eine rechtliche Diskussion ist, egal bei welchen Inkassounternehmen, im Regelfall nicht zielführend. Zum anderen muss auch ausdrücklich festgehalten werden, dass die meisten Betroffenen als juristischen Laien vermutlich auch selbst nicht die richtigen Argumente formulieren können, um die Forderung zuverlässig abzuwehren.

Beachte:

- es sollte in jeden Fall von Beleidigungen, Drohungen etc. abgesehen werden.

Sicherlich möglich - wer will und als Zusatz - das Inkassounternehmen im Widerspruch-Schreiben aufzufordern Auskunft zu erteilen, welche Daten gespeichert werden.

[...] Des Weiteren fordere ich Sie auf mir schriftlich Auskunft zu erteilen, welche Daten ihr Inkassounternehmen bezüglich meiner Person speichert (vgl. Art. 12 Abs. 3, Art. 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG).
[...]

In Fällen, wo der Betroffene kein vorheriges Abmahnschreiben erhielt, das außergerichtliche Forderungsschreiben des Inkassounternehmens die erste Zahlungsaufforderung darstellt, sollte als Zusatz im Widerspruch-Schreiben die Kopie des Abmahnschreibens angefordert werden.

[...] Das von ihnen thematisierte Abmahnschreiben habe ich nicht erhalten. Bitte übersenden Sie mir eine vollständige Kopie des betreffenden Abmahnschreibens, damit ich angemessen reagieren kann.
[...]

Hinweis:

- es macht keinen Sinn irgendwelche zusätzliche Romane oder vermeintlich juristisch ausgeklügelte Formulierungen zu wählen. Beides ist unnötig.

Wie sollte ich weiter reagieren?

Die Initiative AW3P kann und darf nur allgemeine Empfehlungen aussprechen. Es wäre auch nicht möglich, auf jedes Schreiben der Inkassounternehmen oder jeden Einzelfall explizit einzugehen.

1. Außergerichtliche Schreiben des Inkassounternehmens

- es ist nur erforderlich, dem ersten Forderungsschreiben schriftlich und formlos zu widersprechen. Hierzu wurde ein mögliches Widerspruch-Schreiben schon vorbenannt thematisiert
- Ausnahmen, bei den ein erneuter Widerspruch Sinn macht:

- a) Inkassounternehmen war anfänglich beauftragt und hat die Forderungen jetzt gekauft,
- b) zwischen den ersten und den aktuellen Schreiben des Inkassounternehmens liegt ein großer zeitlicher Zwischenraum (ca. ab mindestens 1 Jahr),
- c) Forderungshöhen und/oder/bzw. Forderungen sind nicht identisch

2. Gerichtliche Maßnahmen

Auf gerichtliche Mahnbescheide, resultierende Anspruchsbegründungen (Klageschrift im Mahnverfahren) oder Mitteilung eines Gerichtes über eine Verfügung zu einem zivilrechtlichen Klageverfahren ist

- a) in jeden Fall fristgerecht zu reagieren
- b) sofort ein erfahrener Anwalt zu beauftragen

Ausnahme:

- einen gerichtlichen Mahnbescheid kann ein Betroffener noch ohne Beauftragung eines Anwaltes frist- und formgerecht sowie insgesamt widersprechen. Wer dazu nicht selbst in der Lage ist, muss sofort einen Anwalt beauftragen.

Zusammenfassung

Sicherlich kann der "Wegweißer Inkasso" nur einen allgemeinen Einblick aufzeigen und nicht jedes verschickte Formular oder Schreiben enthalten, was sich vielleicht dann nur in einem Absatz unterscheidet. Das führt dazu, das es unübersichtlich und unlesbar wird.

Im Forum der Initiative AW3P können Sie sich über aktuelle Schreiben der diversen Inkassounternehmen jederzeit informieren.

Link: [Forum der Initiative AW3P](#)



Autor: Steffen Heintsch



Initiative AW3P

z.H. Herrn Steffen Heintsch

An der Kirche 11 | 07343 Wurzbach/Thüringen

Fon: +49 (0)36652 – 359741 (Festnetz) | Fax: +49 (0)36652 – 359742 (Telefax)

E-Mail: info@abmahnwahn-dreipage.de | Web: <https://www.abmahnwahn-dreipage.de/>

Forum: <https://www.abmahnwahn-dreipage.de/forum/> | Blog: <https://www.aw3p.de/>

Informationen zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 – auch als Anti-Abzocke-Gesetz bekannt – wurde am 08.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2013, 3714 ff.) und ist in weiten Teilen am 09.10.2013 in Kraft getreten.

- Für die Soziale Schuldnerberatung ist insbesondere die **Begrenzung der Inkasso-Entgelte** auf RVG-Niveau von Bedeutung (vgl. unten 1.).
- Per Rechtsverordnung könnten Gebührenhöchstsätze für das Masseninkasso eingeführt werden (vgl. unten 2.).

Ausgenommen vom frühen Inkrafttreten sind detaillierte Informations- und Darlegungspflichten, die für Inkassounternehmen in § 11 a RDG-2014 und für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, in § 43 d BRAO-2014 geregelt sind. Diese beiden Änderungen treten erst am 01.11.2014 in Kraft.

- Die künftigen **Informations- und Darlegungspflichten bei Inkassodienstleistungen** sind nachstehend unter 3. erläutert.

Des Weiteren wurden die **Aufsichtsmaßnahmen gegen Inkassodienstleister** konkretisiert und verschärft (vgl. § 13 a RDG). Die nach Landesrecht zuständigen Registrierungsbehörden (vgl. www.rechtsdienstleistungsregister.de) haben die erforderlichen Maßnahmen bis hin zu Auflagen zu treffen. Verstoßen die Verantwortlichen „*erheblich oder dauerhaft gegen Pflichten*“ kann der Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.

Dabei bleibt abzuwarten, wie die zersplitterte Aufsicht (bundesweit sind 79 Behörden zuständig) die verbesserten Aufsichtsmöglichkeiten umsetzt. Jedenfalls sollten unseriöse Inkassopraktiken zukünftig immer belegt und gemeldet werden.

Auch sind neue Bußgeldtatbestände in Kraft getreten, und der Bußgeldrahmen wurde auf 50 000 EUR erhöht (vgl. § 20 RDG).

1. Deckelung der Inkasso-Entgelte auf RVG-Niveau

Inkassounternehmen dürfen für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nur noch maximal die Kosten in Rechnung stellen, die auch für einen Rechtsanwalt für eine gleichartige Tätigkeit nach dem Rechtsvergütungsgesetz erstattungsfähig sind.

§ 4 Abs. 5 RDGEG-2013 lautet:

„Die Inkassokosten ... für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig. Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit Höchstsätze für die Gebühren, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) verlangen kann. Dabei können Höchstsätze insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs und für die Vergütung, die bei der Beitreibung von mehr als 100 gleichartigen, innerhalb eines Monat dem Inkassodienstleister übergebenen Forderungen desselben Gläubigers erstattungsfähig ist, festgesetzt werden.“

Für Inkassoaufträge, die nach Inkrafttreten der Neuregelung am 09.10.2013 erteilt worden sind, sollten damit drei leidige Problemkreise der Vergangenheit angehören:

- **Die vorgerichtliche Inkassovergütung ist in aller Regel auf den 1,3-fachen RVG-Satz beschränkt** (statt des von vielen Inkassodienstleistern geforderten 1,5-fachen)! Ein Rechtsanwalt kann für sein außergerichtliches Bemühen um Forderungseinzug eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ansetzen. Wie die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG klarstellt, gilt in aller Regel die **Regelgebühr von 1,3** als sog. Kappungsgrenze. Der Rechtsanwalt darf nur dann über den 1,3 fachen Satz hinausgehen, wenn „Umfang“ oder „Schwierigkeit“ nachweislich über dem Durchschnitt liegen (vgl. BT-Drucks.15/1971 S. 207). Damit sind die Inkasso-Entgelte für Aufträge ab 01.08.2013 zwingend auf das in der nachstehend abgedruckten RVG-Tabelle grau unterlegte Vergütungsspektrum begrenzt!
- **Post-Auslagenpauschale oder Einzelabrechnung**
Viele Inkassodienstleister berechnen ihr Inkassoentgelt zzgl. der 20%-Entgelt-Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (max. 20 EUR) und stellen dann noch zusätzlich jedes einzelne Mahnschreiben, jeden Mahnanruf oder die schriftliche Anfrage beim Einwohnermeldeamt

(zusätzlich zu den ersatzpflichtigen Verwaltungsgebühren der Einwohnermeldeämter) gesondert in Rechnung.

Auch diese Abrechnungspraxis verstößt gegen die RVG-Begrenzung.

Zu widerhandlungen sollten den Registrierungsbehörden gemeldet werden.

➤ **Kontoführungsentgelt unzulässig**

Die Rechtsprechung hat bereits in der Vergangenheit diesen weit verbreiteten, monatlich berechneten Kostenposten in den recht seltenen streitigen Entscheidungen als nicht erstattungsfähig eingestuft (vgl. OLG Stuttgart 6 U 99/09 vom 08.12.2009; LG Lahnstein 20 C 595/08 vom 02.06.2009 = DGVZ 2009, 189f. und die Nachweise in *Groth/Maltry* u.A. [Hrsg.], Praxishandbuch Schuldnerberatung, 20. Ergänzungslieferung, 2013, Teil 4, Kap. 12.5.5.4. m.w.N.).

Da das RVG für Rechtsanwälte keinen Auslagenersatz dieser Art kennt, ist ein zusätzliches Kontoführungsentgelt nun auch kraft Gesetzes nicht mehr erstattungsfähig.

2. Gebührenhöchstsätze für Masseninkasso

Der neu angefügte § 4 Abs. 5 RVG ermächtigt den Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundestages auch per Rechtsverordnung **Höchstsätze für Gebühren** festzulegen, deren Erstattung die Gläubiger von Privatpersonen verlangen können. Dabei dient nicht mehr der Streitwert bzw. die RVG-Vergütung als Bezugspunkt, sondern es ist der „*Umfang der Tätigkeit*“, das heißt der tatsächliche Aufwand zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Mahnschreiben und die Tätigkeit im Rahmen des Masseninkassos.

Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung steht noch aus. Spannend wird die Frage, ob derartige Gebührenhöchstsätze für das Masseninkasso nicht auch auf spezialisierte Inkasso-Anwaltskanzleien erstreckt werden müssten.

3. Informations- und Darlegungspflichten bei Inkassodienstleistungen (gültig ab 01.11.2014)

Um fragwürdige Inkassopraktiken einzudämmen, werden mit dem Gesetz erstmalig Darlegungs- und Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzgeber sieht dabei nur **Privatpersonen** als schutzbedürftig an, d.h. die geltend gemachte Forderung darf nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit stehen.

In diesem Fall hat der Inkassodienstleister/ Rechtsanwalt bereits mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich zu übermitteln:

1. den **Namen oder die Firma seines Auftraggebers**,
2. den **Forderungsgrund**, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des **Vertragsgegenstands** und des **Datums des Vertragsschlusses**,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine **Zinsberechnung** unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein **Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz** geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine **Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten** geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung **Umsatzsteuerbeträge** geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Inkassodienstleister/ Rechtsanwalt ergänzend mitzuteilen:

7. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
8. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
9. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Rechtsanwalts-Gebührentabelle gem. § 13 RVG-2013 als Bezugsgröße für Inkassokosten

Stand: 01.08.2013 (gilt für Inkassoaufträge ab 01.08.2013)

In Abhängigkeit vom Wert der Hauptforderung ist der Spielraum für die zulässige Inkassovergütung den grau unterlegten Spalten der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Gegenstandswert bis EUR	0,3	0,5	1,0	1,3	1,5	2,5
	Nr. 2301 VV RVG Auftrag ist beschränkt auf Schreiben einfacher Art	Nr. 2300 VV RVG Mindest-Geschäfts-gebühr	Nr. 3305 VV RVG z.B. Verfahrens-gebühr für Mahnbe-scheid	Nr. 2300 VV RVG sog. Kappungs-grenze für „normale“ Geschäfts-gebühr	Nr. 1000 VV RVG Einigungs-gebühr und sog. Plausibilitäts-grenze	Nr. 2300 VV RVG Obergrenze der Geschäfts-gebühr
500	13,50	22,50	45,00	58,50	67,50	112,50
1 000	24,00	40,00	80,00	104,00	120,00	200,00
1 500	34,50	57,50	115,00	149,50	172,50	287,50
2 000	45,00	75,00	150,00	195,00	225,00	375,00
3 000	60,30	100,50	201,00	261,30	301,50	502,50
4 000	75,60	126,00	252,00	327,60	378,00	630,00
5 000	90,90	151,50	303,00	393,90	454,50	757,50
6 000	106,20	177,00	354,00	460,20	531,00	885,00
7 000	121,50	202,50	405,00	526,50	607,50	1 012,50
8 000	136,80	228,00	456,00	592,80	684,00	1 140,00
9 000	152,10	253,50	507,00	659,10	760,50	1 267,50
10 000	167,40	279,00	558,00	725,40	837,00	1 395,00
13 000	181,20	302,00	604,00	785,20	906,00	1 510,00
16 000	195,00	325,00	650,00	845,00	975,00	1 625,00
19 000	208,80	348,00	696,00	904,80	1 044,00	1 740,00
22 000	222,60	371,00	742,00	964,60	1 113,00	1 855,00
25 000	236,40	394,00	788,00	1 024,40	1 182,00	1 970,00
30 000	258,90	431,50	863,00	1 121,90	1 294,50	2 157,50
35 000	281,40	469,00	938,00	1 219,40	1 407,00	2 345,00
40 000	303,90	506,50	1 013,00	1 316,90	1 519,50	2 532,50
45 000	326,40	544,00	1 088,00	1 414,40	1 632,00	2 720,00

Zusätzlich dürfen auch Inkassounternehmen jeweils in Rechnung stellen:

- **20% Auslagenpauschale max. 20 Euro** (vgl. Nr. 7002 VV RVG)
- 19% MwSt. auf den Gesamtbetrag (vgl. Nr. 7008 VV RVG) fallen nur im nicht-gewerblichen Bereich an, soweit kein Vorsteuerabzug erfolgt.

Für einen Mahn-/Vollstreckungsbescheid erhalten Inkassounternehmen:

- **eine Vergütungspauschale von 25 EUR** (nach § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG)
Diese Pauschalvergütung deckt – unabhängig von der Höhe des Streitwertes - die gesamte Inkassodienstleistung im gerichtlichen Mahnverfahren ab (laut Gesetzesmaterialien incl. Auslagen und incl. MwSt. – *aber strittig*).